



KATASTERVERMERK / GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurden unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt.

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der Städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 13.06.2023

gez. Mönken
Vermessungsbüro Stör Mülken Gurok ÖBvT

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsschluss:

Stadtentwicklungsausschuss hat am 18.03.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 26.06.2021 in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 02.08.2021 bis 08.09.2021 stattgefunden. Der Beschluss wurde am 26.06.2021 in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat vom 02.08.2021 bis 08.09.2021 stattgefunden.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 01.12.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 15.12.2022 bis 25.01.2023 stattgefunden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.12.2022 in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat vom 15.12.2022 bis 25.01.2023 stattgefunden.

Lippstadt, den 28.03.2023

Der Bürgermeister
im Auftrag
gez. Horstmann
Heinrich Horstmann
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung und Bauen

6. Satzungsbeschluss / Ausfertigung

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund § 7 i.V.m. § 41 GO NRW in der Sitzung am 16.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 342 „Herrnhäuser Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Steinbach“ beschlossen und die Planzeichnung und textuellen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.

Lippstadt, den 29.03.2023

gez. Moritz
Arne Moritz
Bürgermeister

L.S. gez. Rubart
Schriftführer

7. Bekanntmachung / Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 342 „Herrnhäuser Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Steinbach“ wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 17.06.2023 unter Hinweis auf den Ort der Einschränkung in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 19.06.2023

L.S. gez. Moritz
Arne Moritz
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6);

Baumzuvorverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6);

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240);

Planzeichnungsverordnung (PlanV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);

Landesbauordnung (BauO NRW 2018) i. d. F. vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086);

Landeswassergesetz (LWG NRW) i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserwirtschaftlicher Vorschriften vom 9. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470);

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 400);

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntVO) i. d. F. vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741);



Abgrenzung des Geltungsbereichs auf Basis der TK 1:10.000, Gemarkung Herringhausen, Flur 4, Flurstücke 36, 749, 794, 853, 1044, 1049, 1099 (tlw.), 1100 (tlw.) und Flur 5, Flurstücke 231 (tlw.), 308, 359, 360, 361

Quelle: TIM Online, ohne Maßstab



Auszug aus der Plankarte zu 202, Änderung des Flächennutzungsplans ohne Maßstab

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTUELLEN FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
- 1.1 Sondergebiet (SO) (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung: „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (Teilflächen I und II)**
- Zulässig sind:**
- Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Freiflächen-Photovoltaikanlage in Form von Solarmodultischen).
 - Dem Betrieb der Anlage dienende Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Verkabelung, Energiespeicher, Betriebsgebäude zur Unterbringung von Ersatzteilen, Steuerung und Überwachung etc.).
 - Einfriedigungen, Zuwegungen und Wartungsflächen.
 - Die Errichtung eines informationsschließes und einer Schaufel, die über die Anlage informieren. Sonstige Werbeanlagen sind unzulässig.
- Bedingte Festsetzungen gemäß § 9(2) BauGB:**
- Außerbetriebnahme der Anlage
- Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung ist zulässig bis die PV-Anlage endgültig außer Betrieb genommen wird.
 - Die errichtete Anlage gilt als endgültig außer Betrieb genommen, wenn sie innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren keine elektrische Energie produziert hat.
- Neuerichtung der Anlage:
- Wenn die Anlage durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört worden ist, muss die neue Anlage die Stromproduktion innerhalb von 36 Monaten nach Eintritt des Ereignisses, spätestens aber innerhalb von 36 Monaten nach Schadregulierung, aufgrund eines für derartige Ereignisse abgeschlossenen Versicherungsvertrages, aufgenommen werden.
- Nachfolgenutzung:
- Als Nachfolgenutzung wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gemäß § 9(1) Nr. 18a BauGB Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, wobei wieder eine ackerbauliche Nutzung angestrebt wird.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
- 2.1 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß; hier 0,8**
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO) in Meter über dem gemessenen Gelände, hier:**
- Als oberer Abschluss für ebenerdig installierte Photovoltaikanlagen gilt der höchste Punkt der schräg aufgestellten Module einschließlich der Unterkonstruktion.
- Als Gesamthöhe (e maximal zulässige Gebäudehöhe) für Technische Gebäude (Trafostation/Wechselrichterstationen) mit Flachdächern (0°-5°) gilt der höchste Punkt der zu zwei Seiten leicht geneigten Dachkonstruktion (siehe Skizze unter D. Hinweise, Punkt 8).
- 2.3 Als unterer Bezugspunkt für bauliche Anlagen gilt das gewachsene Gelände gemäß aufgenommenem Höhenzaster (siehe Eintrag in der Plankarte) des Vermessungsbüros Stör, Mülken, Gurok ÖBvT.**
- 3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9(1) Nr. 2 BauGB):**
- 3.1 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)**
- = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich oder nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**
- 4.1 Straßenbegrenzungslinie von Verkehrsflächen, Wirtschaftswegen**
- 4.2 Bereich ohne Ein und Ausfahrt**
- 5. Versorgungsfächen (§ 9(1) Nr. 12 BauGB)**
- 5.1 Versorgungsfäche, hier: Sendemast mit Nebenanlagen**
- 6. Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)**
- 6.1 Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Extensive Wiese**
- 7. Fläche für die Landwirtschaft (§ 9(1) Nr. 18a BauGB)**
- 8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)**
- 8.1 Entwicklungsziel:** Extensive kräuterreiche Wiesenfläche.
- Maßnahmen:** Verwendung einer geeigneten und auf den Standort abgestimmten, artenreichen Wiesensaatgutmischung mit hohem Kräuteranteil, Herkunftsregion 2 „Westdeutsches Tiefland“ Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (ERhMV), Vorschlag: „Blühwiese „Lippstädter Mischung“ aus gelbemischtem Saatgut der ABU, NABU und BUND. Im ersten Jahr erfolgt ein Pflegeschnitt, in den darauffolgenden Jahren – je nach Bestandsentwicklung – jährliche oder zweijährige Mahd im Herbst oder Frühjahr, Pflegemaßnahmen im Zeitraum 1. April bis 31. Juli sind unzulässig. Das Mahdgut ist von der Fläche abtransportieren. Alternativ ist anstelle der Mahd eine extensive Weidewirtschaft möglich.
- Hinweis:** Die Mahd im Frühjahr ist zu bevorzugen, damit auch ein Nahrungsangebot für die Fauna im Winter besteht.
- 8.2 Entwicklungsziel:** Pflanzung und fachgerechte Pflege einer freiwachsenden, geschlossenen, mindestens dreireihigen Feldhecke aus standortheimischen Gehölzen als mindestens 6 m breiter Sichtschutz zu den Wohnsiedlungsbereichen.
- Maßnahmen:** Pflanzung von Hecken im Planverband und in zwischen den Reihen von 1,0 x 1,5 m, Pflanzqualität mindestens 2 - 3x verpflanzte, 100 – 150 cm, Pflanzenauswahl siehe Tabelle D.9 Es sind mindestens zehn verschiedene Gehölzarten zu pflanzen. Die Reihen sind auf Lücke zueinander zu setzen. Die Feldgehölze dürfen nur alle 5 – 10 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Abgängige Sträucher sind zu ersetzen.
- 8.3 Entwicklungsziel:** Pflanzung und fachgerechte Pflege einer freiwachsenden, geschlossenen, mindestens dreireihigen Feldhecke aus standortheimischen Gehölzen als mindestens 4,5 m breiter Sichtschutz zur freien Landschaft.
- Maßnahmen:** Pflanzung von Hecken im Planverband und in zwischen den Reihen von 1,0 x 1,5 m, Pflanzqualität mindestens 2 - 3x verpflanzte, 100 – 150 cm, Pflanzenauswahl siehe Tabelle D.9 Es sind mindestens zehn verschiedene Gehölzarten zu pflanzen. Die Reihen sind auf Lücke zueinander zu setzen. Die Feldgehölze dürfen nur alle 5 – 10 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Abgängige Sträucher sind zu ersetzen.
- 9. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25b BauGB)**
- 9.1 Erhalt des bestehenden Feldgehölzes**
- Der in der Plankarte umgrenzte Bereich mit Einzelbäumen und Sträuchern ist fachgerecht zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichartig zu ersetzen. Pflegeschnitte der Kopfweiden sind in einem zeitlichen Abstand von einem Jahr vorzunehmen.
- Im Bereich der Kronenränder sind – mit Ausnahme zwingender Gründe für die allgemeine Sicherheit – unverzüglich Eingriffe untersagt, die die Vitalität der Bäume beeinträchtigen könnten. In diesem Bereich darf nicht versiegt werden. Zuanlagen sind zulässig, soweit diese Stämme und Wurzelwerk nicht beeinträchtigen.

- 9.2 Erhalt der bestehenden Einzelbaumbestände**
- In dem in der Plankarte umgrenzte Bereich sind die bestehenden Laubgehölze fachgerecht zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichartig zu ersetzen.
- Im Bereich der Kronenränder sind – mit Ausnahme zwingender Gründe für die allgemeine Sicherheit – sämtliche Eingriffe untersagt, die die Vitalität der Bäume beeinträchtigen könnten. In diesem Bereich darf nicht versiegt werden. Zuanlagen sind zulässig, soweit diese Stämme und Wurzelwerk nicht beeinträchtigen.
- Hinweis:** Aussagen zum fachgerechten Erhalt erhält darüber hinaus die DIN-Norm 18920, Ausgabe 08/2002, die in der Verwaltung, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung einzusehen ist.
- 10. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**
- 10.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)**
- 10.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung der Nutzungen innerhalb der Teilflächen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB**
- 10.3 Maßangaben in Meter, z.B. 5,0 m**

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Katastergrundlage**
- Wohnbebauung mit Hausnummer
- Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzseite, Flurstücksnummer
- Projektplanung**
- Hauptzufahrt der jeweiligen Teilfläche

C. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

- 1. Gestaltungsvorschriften gemäß § 89 BauO NRW**
- 1.1 Die nicht versiegelten Bereiche sind als extensive Grünfläche anzulegen und zu pflegen.**
- Eine Verbuschung ist durch jährliche Kontrollen zu verhindern. Einsaaten erfolgen mit einer geeigneten und auf den Standort abgestimmten, artenreichen Wiesensaatgutmischung mit Kräuteranteil. Es ist Saatgut aus der Herkunftsregion 2 „Westdeutsches Tiefland“ mit Unterm Weserbergland“ (Ursprungsgebiet 2) und somit aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (ERhMV) zu verwenden.
- Sollte eine Pflege durch Schafbeweidung nicht möglich sein, erfolgt je nach Bestandsentwicklung eine ein bis zweimalige Mahd pro Jahr im Herbst oder Frühjahr. Pflegemaßnahmen im Zeitraum 1. April bis 31. Juli sind unzulässig. Die Mahd im Frühjahr ist zu bevorzugen, damit auch ein Nahrungsangebot für die Fauna im Winter besteht. Das Mahdgut ist von der Fläche abtransportieren. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig untersagt.
- 1.2 Einfriedungen entlang der Grenze der beiden Teilflächen des Plangebiets sind (einschließlich Überstreichung) bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m über dem anstehenden Gelände zulässig. Zwischen der Unterante der Zuananlage und dem anstehenden Gelände auf 50 % der Zuanlänge ein Bodenabstand von mindestens 15 cm und in den übrigen Bereichen der Zuananlage ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten.**

D. Hinweise

- 1. Blendwirkungen**
- Zur Offenlage der Planung wurde eine gutachterliche Einschätzung der potenziellen Blendwirkung der geplanten PV-Freiflächenanlage in Herrnhäuser erstellt, auf die ausdrücklich verwiesen wird. Der Gutachter kommt zu folgenden Ergebnissen:
- In der Nähe der PV Flächen sind keine relevanten Durchgangsstraßen vorhanden, eine Beeinträchtigung von Verkehrsteilnehmern kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
 - Die Einfallswinkel potenzieller Reflexionen liegen außerhalb des für Zugführer relevanten Sichtwinkels. Eine Beeinträchtigung von Zugführern durch Reflexionen durch die PV Anlage kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sichtbarkeit von ggf. vorhandenen DB Signalanlagen ist nicht beeinträchtigt.
 - In Bezug auf die umliegende Wohnbebauung kann eine relevante Blendwirkung durch Reflexionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- 2. Bodeneingriffe**
- In der Umgebung des Plangebiets sind bereits einige archaische Fundstellen (neolithische und bronzezeitliche Lesefundstellen sowie mittelalterliche Wüstungen) bekannt. Auch das Vorhandensein von weiteren mittelalterlichen Siedlungsresten ist nicht auszuschließen. Aufgrund der bislang bekannten Fundstellen in der Umgebung und der siedlungsgeschichtliche Lage ist im Plangebiet mit dem Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz zu rechnen, daher bedürfen Bauaktivitäten bereits im Vorfeld der Abstimmung mit dem LWL-Archäologie.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturelle und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodeneigenschaften, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Aufstellung (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520) anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungstunde sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungstätte vorher freigeibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16(2) Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).
- 3. Altlasten und Kampfmittel**
- Altlasten:**
- Im Süden der Teilfläche II ist die Altlast-Verdachtsfläche „Ehemalige Deponie in Lippstadt-Herrnhäuser Am Brägenpot“ verzeichnet. Hier wurden zwischen 1945 und 1965 Tische mit Beschutt, Boden und diversen weiteren Abfällen verfüllt. Vor der Umzäunung der Fläche ist im Rahmen einer orientierenden Altlastuntersuchung das Schadstoffpotenzial der Altlastablagung – in Abstimmung mit dem Kreis Soest, Abteilung Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz – näher zu bewerten.
- Werden im Rahmen der Erdbauarbeiten Bodenauflösungen, z. B. hinsichtlich Geruch, Farbe, Konsistenz, Zusammensetzung angetroffen, so ist unverzüglich die Stadt Lippstadt und/oder die Obere Bodenschutzbehörde des Kreises Soest zu informieren, damit ggf. weiterführende Maßnahmen hinsichtlich umweltrechtlicher Belange abgestimmt und ausgeführt werden können. Die Zuständigkeit beim Umgang mit Bodenkontaminationen liegt allein bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Soest.
- Kampfmittel:**
- Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein könnten, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Lippstadt als örtliche Ordnungsbehörde, die Abteilung Bodenschutz des Kreises Soest und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu informieren.

- 4. Artenschutz:**
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausdrücklich auf folgende Maßnahmen verwiesen:
- Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CE-Maßnahmen)**
- Innerhalb des Ackerschlags südlich der Teilfläche I (betroffend die Flurstücke 883, 1156 und 1155 der Flur 4, Gemarkung Herrnhäuser) ist eine Ankerfläche von 1,05 ha für den Kiebitz zu sichern. Diese kann hierbei auf der Fläche rotierend angelegt werden, muss jedoch zu angrenzenden Vertikalstrukturen wie der Bahnlinie oder den Gehölzen des Steinbachs einen Mindestabstand von 100 m aufweisen (diese Angabe orientiert sich am nachgewiesenen Meideverhalten zur Bahnlinie etc. der im Raum nachgewiesenen Kiebitze).
- Auf der Fläche ist die folgende Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen umzusetzen: Einsaat eines mindestens 10 m breiten Grastreffens mit Horst-Rotschwingel (obligatorische Herbstesaat bis spätestens Ende September). Es erfolgt eine dauerhafte oder jährliche Einsaat. Auf Pflanzenschutzmittel oder Düngung wird verzichtet. Es erfolgen keine Nutzung der Fläche und keine Pflegemaßnahmen. Der mehrjährige Horst-Rotschwingel kann zwei bis drei Jahre an derselben Stelle wachsen, ohne zu sehr von hochwuchrigen Gräsern bzw. Kräutern überwachsen zu werden. Nach spätestens drei Jahren ist ein Umbau der Fläche und eine erneute Einsaat im Herbst nötig, um die Artenschutzfunktionen erzielen zu können.
- Die Maßnahme muss vor Inanspruchnahme der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume des Kiebitzes vollumfänglich wirksam und dinglich gesichert sein.

Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme des Plangebiets ist außerhalb der Kernbrutzeiten des Kiebitzes bzw. von Offenlandern (01. März – 31. August) und somit innerhalb der Herbst-/Wintermonate durchzuführen. Ist eine Baufeldreimachung im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, kann diese erfolgen, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wurde, dass keine Brutvögel im Baufeld/Wirkungsbereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch das Vorhaben betroffen sind. Die Überprüfung muss unmittelbar vor Baufeldreimachung erfolgen, um eine zwischenzeitliche Besiedlung auszuschließen. Sollte zwischen Baufeldreimachung und Baubeginn ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegen, sind ggf. Vorgezogene Maßnahmen durchzuführen, um ein Brüten von Vögeln im Baustellenbereich zu verhindern. Die Überprüfung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.

5. Niederschlagswasser:

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert.

6. Einsichtnahme Rechts- und sonstige Grundlagen:

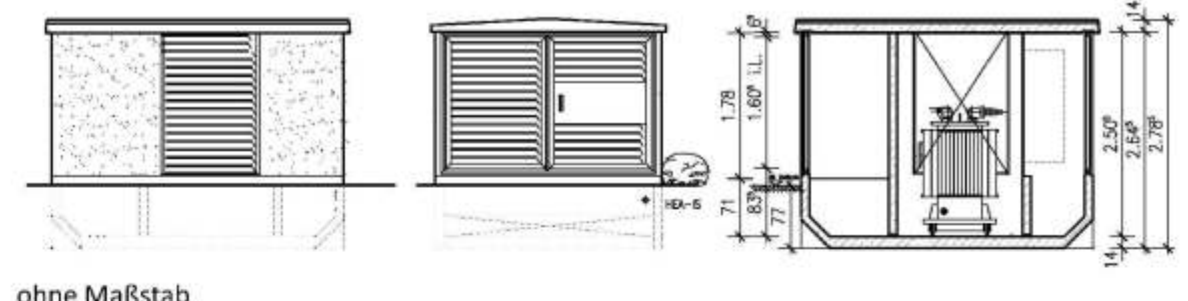
Die im Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sind während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lippstadt, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Stadthaus Ostwall 1, 59555 Lippstadt einsehbar.

7. Brandschutz:

Die gesetzlichen Anforderungen des Brandschutzes gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sind einzuhalten. Vor Baubeginn werden die konkreten Brandschutzmaßnahmen mit dem Fachdienst Brandschutz der Stadt Lippstadt abgestimmt.

8. Trafostation:

Die nachfolgende Skizze stellt Ansicht und Schnitt der geplanten Trafostationen im Plangebiet dar:



ohne Maßstab

9. Pflanzenauswahl für Heckenpflanzungen:	
Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Corpus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus sanguinea</i>	Rosa canina
<i>Corulus avellana</i>	Hainbuche
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingefügter Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Bewehrter
<i>Eurostaphylos europaea</i>	Pflaumenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Fröhre Traubenkirsche
Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Fauldorn
<i>Rosa canina</i>	Hornrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Viburnum opulus</i>	Gew. Schneeball



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 342 HERRINGHAUSEN

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen Am Steinbach“

Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:

Tischmann: Loh & Partner
Stadtplaner: PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel. 05242 / 55 09-0, Fax: 05242 / 55 09-29

Gez.: Be Bearb.: Be

Titel/Kartenblatt Maßstab 1:1.500	Plan-Nummer 1	Satzung März 2023
---	-------------------------	-----------------------------